

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

einen solchen Badeschwamm vor Mund und Nase, schöpfe vor der Tür noch einmal tief Atem und springe dann durch das Zimmer auf das nächste Fenster zu, schlage die Scheibe aus, stecke den Kopf durch die entstandene Öffnung, schöpfe frische Luft, springe zum nächsten Fenster u. s. w. bis ein starker Luftzug entsteht und bringe dann den Bewußtlosen aus dem Zimmer. Wenn in einem Raume Leuchtgas ausgeströmt ist, so darf man ihn nicht mit einem Lichte betreten.

Ist jemand in einem Keller oder in einem Brunnen durch Einatmen von Kohlensäure in Erstickungsgefahr gekommen, so suche man in diesen Räumen eine Luftbewegung zu erzielen und zwar durch Schießen, Hinabwerfen von brennendem Stroh, Papier etc. Für alle Fälle muß der Helfer an ein Seil gebunden und mit einem Mundschutz-Verbande (wie vorhin angegeben) versehen sein.

#### 4. Eindringen fremder Körper.

##### *a) Fremdkörper in der Nase und im Ohre.*

Manchesmal kommt es vor, daß Bohnen, Erbsen, Insekten, Fruchtkerne u. dgl. in den äußeren Gehörgang oder in die Nase gelangen. In diesem Falle darf man nicht versuchen, solche mit dem Finger oder mit Instrumenten zu entfernen. Man suche vielmehr durch Ausspritzen mit lauwarmem Wasser den eingedrungenen Gegenstand zu entfernen, und sollte dies nicht gelingen, dann rufe man den Arzt.

##### *b) Fremdkörper im Auge.*

Gelingt es nicht, den Fremdkörper durch Öffnen der Lidspalte herauszubekommen, so unterlasse man